

Volksanwältin Mag.<sup>a</sup> Terezija Stoisits

ORF-Sendereihe „Bürgeranwalt“ – Ausstrahlung vom 12.4.2008

### **Lärm von vier Lokalen raubt Anrainerinnen und Anrainern den Schlaf**

Ein Interessenskonflikt, der dadurch entstanden ist, dass die Gewerbebehörde vier Lokale im Erdgeschoß eines Wohnhauses in Saalfelden genehmigte, stand im Mittelpunkt der ORF-Sendung. Konkret sorgen vier Gastgewerbebetriebe, die in der Betriebsart Cafe bzw. Bar betrieben werden und in denen Musikdarbietungen mit einem Höchstschallpegel von bis zu 85 dB(A) genehmigt sind, vor allen an den Wochenenden oft bis 4.00 bzw. 5.00 Uhr Früh für schlaflose Nächte bei den Bewohnerinnen und Bewohnern des Wohnhauses.

Im Studio Salzburg waren die Bezirkshauptfrau von Zell am See, Frau Dr. Rosemarie Drexler, die Betreiberin eines der vier Lokale sowie der Rechtsanwalt der Gastgewerbebetreibenden, Herr Mag. Fenner, zugeschaltet. Der Bürgermeister von Saalfelden nahm an der Sendung nicht persönlich teil, erteilte unmittelbar vor der Sendung einem Lösungsvorschlag eine schriftliche Absage: Von Seiten der Stadtgemeinde Saalfelden könne eine Vorverlegung der Sperrstunde im Hinblick darauf, dass sich die vier Lokale im Kerngebiet von Saalfelden befinden, nicht befürwortet werde. Die Bezirkshauptfrau von Zell am See führte aus, dass es sich beim betroffenen Wohnhaus „um eines der meist überprüften Häuser im Bezirk“ handle. Überprüfungen der Gewerbebehörde hätten ergeben, dass die Lokale im erlaubten Lärmbereich agieren.

Volksanwältin Stoisits entgegnete, dass sie im Zuge des Prüfverfahrens den Eindruck gewonnen hätte, dass die Bezirkshauptmannschaft Zell am See parteiisch zu Gunsten der Unternehmerinnen und Unternehmer agiere. Im Übrigen kenne die Gewerbebehörde die eigenen Bescheide nicht. Jahrelang war die Gewerbebehörde davon ausgegangen, dass in einem der vier Lokale Musikdarbietungen mit einem Höchstschallpegel von 85 dB(A) genehmigt seien. Volkanwältin Stoisits musste im Zuge des Prüfungsverfahrens die Gewerbebehörde über deren eigene Bescheide aufklären, wonach für dieses Lokal tatsächlich bloß Hintergrundmusik genehmigt ist. Die Aussage der Bezirkshauptfrau, dass es sich „um eines der meist überprüften Häuser im Bezirk“ handle, führe sich dadurch ad absurdum.

Das Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft wird fortgesetzt werden. Seitens der Bezirkshauptmannschaft Zell am See sind nun weitere Überprüfungen der Lokale beabsichtigt. Zur Lösung des Problems schlägt die Bezirkshauptfrau von Zell am See eine Mediation vor. An einem Runden Tisch sollen die Anrainerinnen und Anrainer, die Lokalbetreiberinnen und -betreiber sowie die Gewerbebehörde eine Lösung des Problems erarbeiten. Volksanwältin Stoisits begrüßt diesen Vorschlag und bekräftigt erneut, dass Ziel des fortgesetzten Prüfungsverfahrens der Volksanwaltschaft sein wird, dass die „Anrainerinnen und Anrainer gesund in ihrem Wohnungseigentum leben können“.

### **Bestrafung wegen Nichtmeldung des Wohnsitzwechsels trotz nicht bestehender Meldeverpflichtung nach dem Führerscheingesetz**

Im zweiten Fall kritisierte Volksanwältin Stoisits eine rechtswidrige Bestrafung nach dem Führerscheingesetz. Im Zuge einer Verkehrskontrolle am 16. Juni 2007 wurde ein Oberösterreicher, der im September 2004 seinen Wohnsitz von Grein (Bezirk Perg) nach Waldhausen (Bezirk Perg) verlegt hatte, von den Organen der öffentlichen Sicherheit darauf hingewiesen, dass ein Wohnsitzwechsel der Führerscheinbehörde zu melden ist. Der Beschwerdeführer kam dieser Aufforderung bei der Bezirkshauptmannschaft Perg nach, wobei die Daten der Behörde ohnedies bereits bekannt waren. Kurze Zeit später erhielt der Oberösterreicher eine Strafverfügung über 40 Euro wegen Nichtmeldung des Wohnsitzwechsels. Nach der zum Zeitpunkt der Bestrafung geltenden Rechtslage bestand die Meldeverpflichtung jedoch nur für den Fall, dass der Wohnsitz in einen anderen Bezirk verlegt wurde.

Versuche des Oberösterreichers, die Behörde - nach Einholung einer Rechtsauskunft bei der Volksanwaltschaft – davon zu überzeugen, dass in seinem Fall keine Meldeverpflichtung besteht, verliefen ergebnislos. Die Behörde beharrte weiterhin auf ihrem rechtswidrigen Standpunkt und fällte am 3. Dezember 2007 ein Straferkenntnis.

Das im Zuge des volksanwaltschaftlichen Prüfverfahrens befasste Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie schloss sich der Ansicht der Volksanwaltschaft an und stellte die Aufhebung des rechtswidrigen Straferkenntnisses und die Rückzahlung des vom Beschwerdeführer entrichteten Geldbetrages in Aussicht.

Laut Volksanwältin Stoisits bleibt jedoch offen, inwiefern in anderen gleich gelagerten Fällen derartige rechtswidrige Strafen von den Behörden verhängt wurden. Infolge einer Gesetzesnovelle ist die Meldeverpflichtung zwischenzeitig entfallen. Seit 11. Jänner 2008 besteht keine Meldepflicht von Namens- und Wohnsitzwechsel nach dem Führerscheingesetz mehr. Dies gilt für Führerscheine, für andere Dokumente, wie zum Beispiel Zulassungsscheine, besteht bei Wohnsitzwechsel aber weiterhin eine Meldepflicht.